



# AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 33

Freitag, den 10. Dezember 2021

Nummer 49

## INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<b><u>Amtliche Bekanntmachungen</u></b>	
252 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Innenstadt .....	2
253 Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung des Bauausschusses .....	2
254 Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Anlagen der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2021; sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2021 .....	4
<b><u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u></b>	
255 Eingeschränkte Öffnungszeiten der städtischen Dienststellen, des Bergwinkelbades und des Bergwinkel-Museums an den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel .....	10

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****252 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES INNENSTADT**

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Innenstadt auf

**Donnerstag, den 16. Dezember 2021, um 16:30 Uhr,**

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Stadthalle Schlüchtern, Schloßstr. 13, 36381 Schlüchtern

Tagesordnung:

1. Vorstellung Projekt Langer durch Bürgermeister Matthias Möller
2. Besuche 85. Geburtstag
3. Verschiedenes

Schlüchtern, 09.12.2021

gez. Janku-Hahn, Ortsvorsteherin

**253 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 2. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES AM MITTWOCH, DEM 08.09.2021 IM KLEINEN SAAL DER STADTHALLE SCHLÜCHTERN, SCHLOSSSTRASSE 13, 36381 SCHLÜCHTERN****TOP 1: Offene Punkte aus den letzten Sitzungen**

Hochwasserschutz (07/2016)

Zum Thema Hochwasserschutz wurde durch den Magistrat ebenfalls eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese nimmt in naher Zukunft ihre Arbeit auf. Hier werden vermutlich auch entsprechende Fachreferenten und / oder -büros Informationen und Sachstände und mögliche Maßnahmen vorstellen.

Um einen gleichmäßigen Sachstand innerhalb der Arbeitsgruppe und des Bauausschusses herzustellen und um unnötige Mehrkosten für Sachverständige zu vermeiden, schlägt der Bauausschuss dem Magistrat vor diese Informationsveranstaltung gemeinsam durchzuführen.

Die weitere Vorgehensweise wird der Bauausschuss anschließend in einer kommenden Sitzung festlegen.

Freiflächenphotovoltaikanlagen (10/2017)

Dieses Themengebiet wird der Bauausschuss als Schwerpunkt in seiner nächsten Sitzung behandeln.

Energiekonzepte Besuch Bioenergiedorf Heubach (10/2017)

Die Mitglieder des Bauausschusses sehen derzeit keinen Informationsbedarf, der den Besuch des Bioenergiedorfes Heubach notwendig macht. Der Ausschuss sieht diesen Themenpunkt als erledigt an.

Kleingartenanlagen (10/2020)

In der nächsten Sitzung des Bauausschusses wird von Seiten der Verwaltung Kartenmaterial vorgelegt. Der Ausschuss möchte sich ein Bild über mögliche neue Flächen für eine Kleingartenanlage machen. Ein Schwerpunkt werden hier auch die Besitzverhältnisse und die nach geltenden rechtlichen Restriktionen (Naturschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Landschaftsschutzgebiete) sein. Ebenfalls will der Ausschuss auch die vorhandenen Kleingartenanlagen sichten, um ggf. einwirkende Maßnahmen auf die „Gestaltung“ zu nehmen.

Innerstädtischer Fahrradverkehr (10/2020)

Auch bei diesem sehr komplexen Thema bitten die Ausschussmitglieder um eine Teilnahme bei den Veranstaltungen der entsprechenden Arbeitsgruppe. Hierdurch haben alle Beteiligten den gleichen Wissenstand, bei gleichzeitiger Ressourceneinsparung. Die weitere Vorgehensweise wird der Bauausschuss anschließend in einer kommenden Sitzung festlegen.

Ermittlung / Ausweisung neuer Bauplätze / -gebiete (10/2020)

Durch das Dorferneuerungsprogramm (auf Grundlage des IKEK) sind / werden diesbezüglich verschiedene Maßnahmen angestoßen. Der Bauausschuss wird die Entwicklung beobachten und weitere Schritte in seiner Sitzung im I. Quartal 2022 erörtern.

## **TOP 2: Straßenbaumaßnahmen im Stadtgebiet und deren Priorisierung**

Schriftführer T. Orth gab einen Überblick über die derzeit begonnen bzw. geplanten Straßenbaumaßnahmen. Diese Übersicht wurde den Ausschussmitgliedern schriftlich ausgehändigt. Tobias Orth erläuterte die Abhängigkeiten und Zusammenhänge im Zusammenwirken der jeweiligen Beteiligten wie Stadt, Stadtwerke, Hessen Mobil, Kreis und ggf. Versorgern (z. B. Telekom, Gasanbieter usw.).

Nach ausführlicher Diskussion innerhalb der Mitglieder empfiehlt der Ausschuss keine Erstellung einer starren Prioritätenliste. Deren Erstellung und dauerhafte Pflege würde die Verwaltung enorm binden. Trotz eines großen Aufwands wäre die Prioritätenliste nie aktuell und beim Auftreten von unvorhersehbaren Vorfällen (z. B. Wasserrohrbruch) oder Planungsänderungen von Hessen Mobil „quasi überholt“.

Aus diesem Hintergrund kommt von Seiten des Ausschusses folgende Empfehlung: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bauausschuss jährlich (II. Quartal) mit den abgeschlossenen, den derzeit durchgeführten und geplanten Straßenbaumaßnahmen zu befassen. Der Bauausschuss gibt der Stadtverordnetenversammlung anschließend eine Empfehlung für neu umzusetzende Straßenbaumaßnahmen. Diese können dann abschließend beraten werden und entsprechend in den kommenden Haushaltsplan mit aufgenommen werden.

## **TOP 3: Information der Verwaltung zur Stellplatz- und Ablösesatzung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bauausschuss beauftragt die Aktualisierung der Stellplatz- und Ablösesatzung zu beraten und eine Empfehlung auszusprechen. Die anwesenden Mitglieder erhalten die aktuelle Stellplatz- und Ablösesatzung mit den entsprechenden Anlagen (Stellplatzschlüssel, Ermittlung der Stellplatzablöse) und die Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes (HSGB). Hierzu gibt Tobias Orth eine kurze Erläuterung. Die Textfassung der bisherigen und einer möglichen neuen Satzung würde sich nach den Empfehlungen der Mustersatzung des HSGB richten. Der Stellplatzschlüssel (Bsp. Pro Wohneinheit 2 Stellplätze) kann für jede Kommune eigenständig festgelegt werden.

Die anwesenden Ausschussmitglieder werden geben diesen Stellplatzschlüssel in den eigenen Fraktionen zu besprechen und mögliche Vorschläge für die Anpassung in der nächst möglichen Sitzung, bei der das Thema erneut beraten wird, vorzubringen.

gez. Büchner, Ausschussvorsitzender

gez. Orth, Schriftführer

## 254 BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG MIT ANLAGEN DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021; SOWIE DES WIRTSCHAFTSPLANS DES EIGENBETRIEBES „STADTWERKE SCHLÜCHTERN“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2021

Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2021 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

I.

### Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung an **14.12.2020** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird

#### im Ergebnishaushalt

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.845.000,00	€
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.800.000,00	€
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>45.000,00</b>	<b>€</b>

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.000,00	€
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00	€
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>5.000,00</b>	<b>€</b>
<b>mit einem Überschuss von</b>	<b>50.000,00</b>	<b>€</b>

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.235.000,00	€
---	--------------	---

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.500.000,00	€
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.400.000,00	€
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>-4.900.000,00</b>	<b>€</b>

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.500.000,00	€
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.830.000,00	€
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>3.670.000,00</b>	<b>€</b>

<b>mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von</b>	<b>5.000,00</b>	<b>€</b>
---	-----------------	----------

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **4.900.000,00 €** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf insgesamt **7.100.000 €** festgesetzt.

Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr **2022** 5.600.000,00 € und auf das Haushaltsjahr **2023** 1.500.000,00 €.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000,00 €** festgesetzt.

## § 5

### **-nachrichtlich-**

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 25.11.2014. Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 370 v.H.

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei Haushaltsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v.H. des Ansatzes bei Haushaltsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

## § 9

1. Jeder Produktbereich (Teilhaushalt) bildet gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).
2. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sind gem. § 20 (1) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (Finanzhaushalt) sind gem. § 20 (3) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die Ansätze der Sachkonten 843830 – Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen und 843832 – Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze (150 – 1.000 €) werden zudem für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Weiterhin werden die Ansätze der veranschlagten Auszahlungen für Maßnahmen der Produkte 01.01.08 und 13.05.02 (Erwerb von bebauten bzw. unbebauten Grundstücken, Erwerb von Grundstücken-Stadtwald) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4. Von der Regelung nach Punkt 2 werden folgende Aufwendungen ausgeschlossen:
  - Deckungskreis 100 – Personal- und Versorgungsaufwand
  - Deckungskreis 150 – Unterhaltungsaufwand
  - Deckungskreis 200 – Instandhaltung von Einrichtung und Ausstattung (Inventar)
  - Deckungskreis 250 – Geschäftsaufwand
  - Deckungskreis 400 – Energiekosten
5. Für die unter den Deckungskreisen 100 – 400 sachlich zusammenhängenden Aufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen können zu Gunsten von Investitionszahlungen innerhalb eines Budgets (einseitig) verwendet werden.
7. Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen innerhalb des Budgets verwendet werden.
8. Mehraufwendungen, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben gem. § 100 HGO.
9. Nicht zum Deckungskreis des jeweiligen Budgets gehören folgende Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes:
  - Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
  - Zuschüsse an Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
  - Bilanzielle Abschreibungen (§ 20 Abs. 5 GemHVO)
  - Verrechnete kalkulatorische Zinsen
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Zuführung zu den Pensionsrückstellungen
  - Zuführung zu den Beihilferückstellungen.

Schlüchtern, den 15. Dezember 2020

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern  
gez. Möller, Bürgermeister

## II.

### Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2020

Gemäß § 15 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.20 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird festgesetzt:

#### im Erfolgsplan

Abwasserbeseitigung	in dem <b>Ertrag</b> auf	4.716.900 €
Wasserversorgung	in dem <b>Ertrag</b> auf	2.818.800 €
<b>Gesamt</b>		<b>7.535.700 €</b>
Abwasserbeseitigung	in dem <b>Aufwand</b> auf	4.462.000 €
Wasserversorgung	in dem <b>Aufwand</b> auf	2.766.400 €
<b>Gesamt</b>		<b>7.228.400 €</b>
<b>Überschuss</b>		<b>307.300 €</b>

#### im Vermögensplan

Abwasserbeseitigung	in der <b>Einnahme</b> auf	2.218.000 €
Wasserversorgung	in der <b>Einnahme</b> auf	2.040.000 €
<b>Gesamt</b>		<b>4.258.000 €</b>
Abwasserbeseitigung	in der <b>Ausgabe</b> auf	2.218.000 €
Wasserversorgung	in der <b>Ausgabe</b> auf	2.040.000 €
<b>Gesamt</b>		<b>4.258.000 €</b>
<b>ausgeglichen</b>		<b>0,00 €</b>

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2021 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird bei der

Abwasserbeseitigung	auf	868.400 €	
Wasserversorgung	auf	512.500 €	(davon Umschuldung 0,00 €)
<b>Gesamt</b>		<b>1.380.900 €</b>	

festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt in Höhe von 840.000 € für

Abwasserbeseitigung	720.000€
Wasserversorgung	120.000€

Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2022 **840.000 €**

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplans beschlossene Stellenplan.

#### § 6

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei den Planungsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v. H. des Ansatzes bei Planungsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Erfolgsplan bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Vermögensplan bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

Schlüchtern, 15.12.20

Der Magistrat  
gez. Möller, Bürgermeister

### III.

#### „GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich gemäß § 97 a HGO i.V.m. § 103 Abs. 2, § 102 Absatz 4 und § 105 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I. S. 318)

der **Stadt Schlüchtern** (Main-Kinzig-Kreis)

die Genehmigungen

- 1) zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Kreditaufnahmen bis zur Höhe von

**4.900.000,00 €**

(in Worten: Vier Millionen Neunhunderttausend Euro).

- 2) für den in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren (2022 und 2023) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe

**7.100.000,00 €**

(in Worten: Sieben Millionen Einhunderttausend Euro).

- 3) zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Liquiditätskredite bis zur Höhe von  
**5.000.000,00 €**  
(in Worten: Fünf Millionen Euro).
- 4) zur Aufnahme des Gesamtbetrags der in § 2 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Kredite in Höhe von  
**1.380.900,00 €**  
(in Worten: Eine Million Dreihundertachtzigtausendneunhundert Euro)  
gemäß § 115 Absatz 1 und 3 sowie § 103 Absatz 2 HGO;
- 5) für den Gesamtbetrag der in § 3 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von  
**840.000,00 €**  
(in Worten: Achthundertvierzigtausend Euro)  
gemäß § 115 Absatz 1 und 3 sowie § 102 Absatz 4 HGO;
- 6) für den Gesamtbetrag der in § 3 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von  
**1.500.000,00 €**  
(in Worten: Eine Million Fünfhunderttausend Euro)  
gemäß § 115 Absatz 1 § sowie § 103 Absatz 2 HGO.

Gelnhausen, den 10.06.2021

(Siegel)

Main-Kinzig-Kreis  
Kommunal- und Finanzaufsicht  
Der Landrat  
Im Auftrag  
(Rudel)  
Verwaltungsoberrat

#### IV.

Der genehmigte Haushaltsplan mit Anlagen der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2021 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2021 liegen gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme vom

**Montag, 13. Dezember 2021 bis Dienstag, 21. Dezember 2021**

im Rathaus, Zentrale im Eingangsbereich, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern, während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird zudem im Internet unter [https://www.schluechtern.de/Rathaus & Politik/Stadtrecht](https://www.schluechtern.de/Rathaus%20&%20Politik/Stadtrecht) veröffentlicht.

Schlüchtern, 3. Dezember 2021

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern  
gez. Möller, Bürgermeister

**AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET****255 EINGESCHRÄNKTE ÖFFNUNGSZEITEN DER STÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN, DES BERGWINKELBADES UND DES BERGWINKEL-MUSEUMS AN DEN WEIHNACHTSFEIERTAGEN UND ZUM JAHRESWECHSEL**

Die **Dienststellen der Stadtverwaltung** bleiben vom 24. Dezember 2021 bis 2. Januar 2022 **geschlossen**. Die **Stadtkasse** ist ab 6. Januar 2022 wieder geöffnet.

Eine Rufbereitschaft besteht für das **Standesamt**, jedoch ausschließlich für die Beurkundung von Sterbefällen. Für die **Friedhofsverwaltung** besteht ebenfalls eine Rufbereitschaft.

Für den **Stadtbauhof**, das **Wasserwerk** und die **Abwasserreinigungsanlage** sind ebenfalls Bereitschaftsdienste eingerichtet.

Das **Bergwinkelmuseum** bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Im **Bergwinkelbad** sind folgende Regelungen vorgesehen:

Fr., 24. Dezember 2021 (Heiligabend)	geschlossen
Sa., 25. Dezember 2021 (1. Weihnachtstag)	geschlossen
So., 26. Dezember 2021 (2. Weihnachtstag)	geöffnet 14:00 bis 18:00 Uhr
Mo., 27. Dezember 2021	geöffnet 14:00 bis 18:00 Uhr
Di., 28. Dezember 2021	geöffnet 8:30 bis 13:00 Uhr und 15:30 bis 20:00 Uhr
Mi., 29. Dezember 2021	geöffnet 8:30 bis 13:00 Uhr und 15:30 bis 20:00 Uhr
Do., 30. Dezember 2021	geöffnet 8:30 bis 13:00 Uhr und 15:30 bis 20:00 Uhr
Fr., 31. Dezember 2021 (Silvester)	geschlossen
Sa., 1. Januar 2021 (Neujahr)	geschlossen
So., 2. Januar 2022	geöffnet 14:00 bis 18:00 Uhr

Letzter Einlass ist 60 Minuten vor der Schließung des Bades.

Das Wasser muss 30 Minuten vor der Schließung verlassen werden.